

## **ALLGEMEINE VERGABEBEDINGUNGEN FÜR DIE LIEFERUNG VON GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN IN HÖHE VON ÜBER 40.000 EURO**

### **UND NACH ERMESSEN DES VERFAHRENSVERANTWORTLICHEN FÜR VERGABEN BIS ZU 40.000 EURO**

#### **Art. 1 Bedingungen der Vergabe**

Es gelten ausschließlich jene Modalitäten der Ausführung und Bedingungen für die Lieferung von Gütern und/oder Dienstleistungen, die in vorliegenden „*Allgemeinen Vergabebedingungen für die Lieferung von Gütern und Dienstleistungen*“, im Angebot, das vom Auftragnehmer nach der förmlichen Anfrage des Verantwortlichen des Verfahrens (mit Angabe der CIG-Nummer) eingereicht wurde, sowie in folgenden Akten der ECO CENTER AG (nachfolgend auch ECO CENTER oder Auftraggeber) enthalten sind:

- in der Mitteilung über den Zuschlag seitens des Verantwortlichen des Verfahrens, sofern von den internen Verfahren von ECO CENTER vorgesehen,
- im Auftragsformular mit Unterschrift des Generaldirektors, das als Annahme des Angebotes und Vergabe der Lieferung oder des Dienstes gilt. Es bleibt das Recht von ECO CENTER aufrecht, trotzdem den Vertrag abzuschließen, wenn dies aufgrund der Eigenheiten des lieferungsgegenständlichen Gutes oder der auszuführenden Dienstleistung für notwendig erachtet wird,
- in eventuellen technischen Vorschriften,

die alle zusammen die Vertragsunterlagen bilden.

Bei Streitigkeiten oder Widersprüchen in der Auslegung der Vertragsunterlagen gelten die Vertragsunterlagen in folgender Reihenfolge: 1) Auftrag und diese Allgemeine Vergabebedingungen für die Lieferung von Gütern und Dienstleistungen; 2) eventuelle technische Vorschriften, 3) Angebot des Auftragnehmers.

Der Verantwortliche des Verfahrens ersucht unter Beachtung der Geschäftsordnung für Verträge ein oder mehrere Subjekte, die er für geeignet erachtet, um Einreichung eines Angebotes. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, diese Bedingungen mit der Einsendung des Angebotes anzunehmen und ECO CENTER eine vom gesetzlichen Vertreter oder vom Sonderbevollmächtigten unterzeichnete Kopie des Auftrages, der als Annahme des Angebotes und gleichzeitiger Zuschlag gilt, innerhalb von 10 Kalendertagen (gemeinsam mit einer Fotokopie der beglaubigten Vollmacht im Sinne des DPR 445/2000) zu übermitteln.

Falls der Verantwortliche des Verfahrens dies für den Auftrag für zweckdienlich erachten sollte, kann er beschließen, die Güter zu kaufen und nur die Verlegung zu vergeben, vorausgesetzt, dass der die Verlegung ausführende Auftragnehmer für die fachgerechte Ausführung der Arbeiten auch bei direkter Lieferung von ECO CENTER garantiert. Es steht dem Verantwortlichen des Verfahrens frei, dem die Verlegung ausführenden Auftragnehmer die Ermittlung der Güter und die Beziehungen zum Lieferanten zu überlassen, um die Qualität der Ware und die erfolgreiche Ausführung der Leistung zu gewährleisten.

#### **Art. 2 Wirksamkeit**

Der Beginn des Dienstes und die Frist für die Lieferung der Güter werden im Auftrag angegeben.

### **Art. 3 Ort der Ausführung der Leistung**

Die Ausführung des Dienstes und/oder die Lieferung der Güter, die Gegenstand der Vergabe sind, haben am Sitz zu erfolgen, der im Auftrag angegeben ist. Bei Nichterfüllung werden die Vertragsstrafen gemäß nachfolgendem Art. 4 angewendet.

### **Art. 4 Vertragsstrafen**

Bei Verzögerung in der Ausführung der Vertragsleistungen seitens des Auftragnehmers werden Vertragsstrafen für die verspätete Erfüllung in Höhe von 0,5 pro Tausend pro Tag des im Auftrag angegebenen Nettovertragsbetrages berechnet, unbeschadet der Höchstgrenze von 10 Prozent des genannten Nettovertragsbetrages.

Dieselbe Vertragsstrafe wird im Ausmaß von 0,5 pro Tausend pro Tag mit Bezug auf jede einzelne Leistung, die nicht unter Beachtung des Gegenstandes der Vergabe durchgeführt wurde, verhängt, unbeschadet der oben genannten Gesamthöchstgrenze von 10%.

Der Verantwortliche des Verfahrens kann mit dem Auftrag spezifische Vertragsstrafen für einzelne Vergaben festlegen.

### **Art. 5 Transport und Abgabe der Güter**

Die Güter, die Gegenstand der Lieferung sind, müssen immer mit einem Lieferzettel oder einem Warentransportdokument ausgestattet sein.

Die Verpackung muss dem gelieferten Gut und dem für die Abgabe verwendeten Transportmittel entsprechend angemessen sein.

Die Kosten für die Lieferung sind zu Lasten des Auftragnehmers, sowie die Risiken für den Verlust und die Schäden an den lieferungsgegenständlichen Gütern, die aus der Verpackung und dem Transport (welche Versandmodalitäten auch immer vereinbart worden sind) rühren, bis zur Lieferung am Sitz, der von ECO CENTER angegeben wurde, unbeschadet der ausdrücklich im Auftrag getroffenen und angegebenen Vereinbarungen.

Nach der Lieferung obliegt ECO CENTER die Haftung für Verluste oder Schäden, die ihr zuzuschreiben sind.

Die Übertragung des Eigentums der Güter erfolgt beim positiven Ausgang der Überprüfung in Bezug auf die Befolgung der vom Auftrag vorgesehenen Pflichten gemäß Bescheinigung über die ordnungsgemäße Ausführung laut nachfolgendem Art. 6.

### **Art. 6 Übernahme, Abnahme/Überprüfung der rechtmäßigen Ausführung**

ECO CENTER übernimmt die gelieferten Güter/erbrachten Dienste und führt die Überprüfung derselben innerhalb einer angemessenen Frist ab Lieferung/Ausführung mit den Modalitäten und den Qualitätskontrollen je nach Warenart der Güter/Dienste in Anbetracht ihrer Beschaffenheit und unter Berücksichtigung der Modalitäten und Zeiträume durch, die eventuell in den Technischen Vorschriften angegeben sind.

Bei Gütern/Diensten, die der Abnahme/Überprüfung der ordnungsmäßigen Ausführung unterliegen, prüft ECO CENTER die Betriebsbedingungen/die korrekte Ausführung der Dienste - auch bei Gütern, die eine Montage/Installation erfordern - innerhalb einer angemessenen Frist ab der Übernahme, in Anwesenheit einer vom Auftragnehmer beauftragten Person. Bei Abwesenheit der beauftragten Person des Auftragnehmers ist das Protokoll über die Abnahme/regelmäßige Ausführung gegenüber demselben bindend.

Die mit der Prüfung der ordnungsmäßigen Ausführung beauftragte Person oder der Abnahmeprüfer können aufgrund der Feststellungen und durchgeführten Tests die Lieferung annehmen oder ablehnen; in diesem Fall wird eine neue Frist für die Abnahme/Überprüfung der ordnungsmäßigen Ausführung festgelegt. Mangelhafte Lieferungen und nicht konforme oder nicht den technischen Vorschriften, dem Stand der Technik oder anderen bei der Angebotseinreichung vorgelegten Mustern entsprechende Dienste und Lieferungen werden abgelehnt. In diesen Fällen ist der Auftragnehmer verpflichtet, auf eigene Kosten innerhalb der mit ECO CENTER vereinbarten Fristen für die Beseitigung der Mängel zu sorgen und sich an die geforderten Voraussetzungen anzupassen; es folgt sodann eine erneute Überprüfung der Lieferung.

Die Güter/Dienste, die infolge der negativ ausgegangenen Abnahme oder der Anzeige von ECO CENTER wegen Mängeln, Qualitätsmangel, schlechten Betriebes abgelehnt werden, werden höchstens für 10 Tage ab Erhalt der Anzeige oder der Mitteilung der Ablehnung für die Rücknahme durch den Auftragnehmer aufbewahrt; in diesem Zeitraum kann der Auftragnehmer die Tätigkeiten vornehmen, die für erforderlich erachtet werden, um das Gut/den Dienst an die im Auftrag vorgesehenen Anforderungen anzupassen. Nach Verstreichen dieser Frist kann ECO CENTER die nicht entsprechenden oder mangelhaften Güter auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers auch an einem anderen Ort als dem Lieferort lagern oder alle Korrekturmaßnahmen auf Kosten des Auftragnehmers vornehmen, um das Gut oder den Dienst an die Anforderungen von ECO CENTER anzupassen.

Der Zeitraum zwischen der Feststellung und der Beseitigung der Mängel der Güter/der Wiederherstellung des Dienstes wird als Verzögerung aus Schuld des Auftragnehmers angesehen und berechtigt ECO CENTER zur Anwendung der Vertragsstrafen gemäß vorhergehendem Art. 4. Sollte der Auftragnehmer innerhalb der mit ECO CENTER vereinbarten Frist nicht die Mängel beseitigen und/oder sich an die gestellten Anforderungen anpassen, behält sich letztere jegliches Recht auf Schadensersatzforderung für die erlittenen und noch anfallenden Schäden und im Allgemeinen das Recht vor, alle Vorkehrungen zum Schutz der eigenen Interessen zu treffen.

Infolge des Protokolls über die positiv abgeschlossene Abnahme/ordnungsmäßige Ausführung stellt ECO CENTER die Bescheinigung über die Fertigstellung der Arbeiten für die Lieferung und die Verlegung oder für die Dienste (sofern anwendbar) nach einer Frist von 60 Tagen aus, damit sie in diesem Zeitraum die genaue Erfüllung der vertraglichen Pflichten prüfen kann.

Mit der Ausstellung der Bescheinigung über die Fertigstellung der Arbeiten und/oder Dienste gilt die Lieferung der Güter/Dienste als angenommen. Die Übertragung des Eigentums erfolgt ab dem Datum des Protokolls über die obengenannte Abnahme/ ordnungsmäßige Ausführung der Lieferung; entsprechend wird für die reine Lieferung von Gütern eine Bescheinigung über die ordnungsmäßige Ausführung der Lieferung innerhalb der vorgesehenen Fristen ausgestellt.

## **Art. 7 Sicherheiten**

Die Lieferung von Gütern und/oder Diensten muss mit einer endgültigen Kautions in Höhe von 10% des Auftragswertes sowie mit einer Versicherungspolizze für eine Sicherheit von mindestens 5% des Wertes des Gutes oder des Dienstes mit einem Mindestbetrag von Euro 500.000,00 (Euro fünfhunderttausend/00) mit den Inhalten gemäß dem „Gesetzbuch über öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge“ abgesichert werden. Die endgültige Kautions muss ausdrücklich die Klausel vorsehen, dass dieselbe auch die eventuelle solidarische Haftung im Fall gemäß Art. 29 des Biagi-Gesetzes oder nachfolgender Gesetze, die eine entsprechende Haftung vorsehen, mit Bezug auf die Arbeitnehmer des Auftragnehmers oder eventueller Unterauftragnehmer sowie für die Lohnpflichten zu Lasten derselben deckt, unter Berücksichtigung der Möglichkeit für die Arbeitnehmer, sich direkt an ECO CENTER auch im Sinne und nach Maßgabe des Art. 1676 Italienisches Zivilgesetzbuch zu wenden (*„Diejenigen, die in Abhängigkeit vom Unternehmer ihre Leistungen erbracht haben, um das Werk herzustellen oder den Dienst zu leisten, können unmittelbar den Besteller klagen, um das zu erlangen, was ihnen geschuldet wird, und zwar bis zur Höhe der Schuld, die der Besteller gegen den Unternehmer in dem Zeitpunkt hat, in dem sie die Klage erhoben haben.“*). Es bleibt auf jeden Fall die Möglichkeit für ECO CENTER aufrecht, die von Arbeitnehmern geforderten Beträge auch über eine außergerichtliche Erklärung von geschuldeten Entgelten in Erwartung der Klärung der Streitigkeit oder durch Einlösung eines Teiles oder der ganzen Kautions einzubehalten.

Es steht dem Verantwortlichen des Verfahrens frei, für Aufträge von Wirtschaftsteilnehmern mit einer bewiesenen soliden Finanzlage, sowie für Lieferungen von Gütern oder die Leistung von Diensten, die ihrem Wesen nach oder aufgrund des besonderen Einsatzes, für den sie bestimmt sind, am Herstellungsort gekauft oder direkt von den Herstellern geliefert werden müssen, oder von fachgerechten Produkten, Maschinen, Präzisionsgeräten und -arbeiten, deren Ausführung Fachbetrieben des jeweiligen Sektors überlassen werden muss, keine endgültige Kautions zu verlangen.

Die Befreiung von der Vorlage der endgültigen Kautions darf nicht eventuelle Vorschüsse betreffen; in einem solchen Fall muss der Auftragnehmer eine Kautions in Höhe des vorgeschossenen Betrages liefern.

Die Befreiung von der Leistung der Sicherheit muss angemessen begründet werden.

Die Kautions wird von ECO CENTER bei Auflösung wegen Handlung oder Schuld des Auftragnehmers und in jeglichem Fall der Eintreibung von Beträgen, die ECO CENTER oder Dritten im Sinne dieser Bedingungen oder des Auftrages oder Vertrages, sofern abgeschlossen, geschuldet sind, einbehalten.

Bei Einbehaltung eines Teils der Kautions ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Kautions innerhalb von 5 Tagen ab der Forderung von ECO CENTER bei sonstiger Auflösung wieder aufzustocken.

Die nicht erfolgte Aushändigung der endgültigen Kautions oder der Versicherungspolizze, die innerhalb von 10 (zehn) Tagen ab Erhalt des Auftrages überreicht werden müssen, bewirkt die Auflösung mit Recht für ECO CENTER auf Erstattung der erlittenen oder noch zu erleidenden Schäden.

Wird keine Versicherungspolizze zur Deckung der Schäden übermittelt, kann ECO CENTER nach eigenem Ermessen beschließen, keine Auflösung vorzunehmen und eine eigene Polizze im Auftrag des Auftragnehmers abzuschließen, sowie den Betrag der Prämie direkt vom geschuldeten Entgelt zurückzubehalten. In diesem Fall ist der Auftragnehmer zur Zusammenarbeit verpflichtet, indem er jede für den Abschluss der Polizze erforderliche Auskunft liefert. Die Verweigerung der Zusammenarbeit und die entsprechende Unmöglichkeit für ECO CENTER, die Versicherungspolizze abzuschließen, stellen einen Auflösungsgrund dar.

Es bleibt auf jeden Fall das Recht von ECO CENTER aufrecht, dem Auftragnehmer mitzuteilen, dass die bestehende Polizza auch die Versicherungstätigkeit des Auftragnehmers beinhaltet, und dafür eine Pauschale von 1% der Prämie anzulasten.

### **Art. 8 Mängel**

Die Abnahme/Überprüfung der ordnungsmäßigen Ausführung, die im Sinne des Art. dieser Allgemeinen Bedingungen positiv abgeschlossen wurde, befreit den Auftragnehmer nicht von der Haftung für eventuelle Mängel, die zu jenem Zeitpunkt nicht erhoben wurden oder erhebbar waren.

Für alle lieferungsgegenständlichen Güter muss der einwandfreie Betrieb für einen Zeitraum von 12 Monaten ab dem Datum des Protokolls über den positiven Abschluss der Abnahme/Überprüfung des Dienstes garantiert werden, unbeschadet anderslautender Vereinbarungen, die ausdrücklich angegeben und/oder im Auftrag bestätigt wurden.

Daher verpflichtet sich der Auftragnehmer, unentgeltlich jeglichen Fehler und/oder Betriebsstörung zu beheben, die in diesem Zeitraum auftreten sollten.

Es gilt als vereinbart, dass für das Verlegen von Lieferungen die allgemeinen Bestimmungen des Italienischen Zivilgesetzbuches in Bezug auf die Vergabe von Arbeiten gelten.

### **Art. 9 Vertraulichkeitspflicht**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für sich und für die eigenen Beschäftigten und Gehilfen und Unterauftragnehmer, sofern ermächtigt, die strengste Vertraulichkeit zu wahren, in keiner Weise den Gegenstand und die gegenständlichen Leistungen der Vertragsunterlagen, Materialien, Daten oder Fakten in Zusammenhang mit dem Auftraggeber und den entsprechenden Produktionskriterien, Know-how, Verfahren und Systemen, die eventuell dem Auftragnehmer von ECO CENTER zur Verfügung gestellt werden oder von denen der Auftragnehmer im Zuge der Ausführung der Leistung erfährt, zu verwenden oder zu verbreiten.

Der Auftragnehmer kann dieselben nur zum Zwecke der Erfüllung der eingegangenen Pflichten verwenden, mit ausdrücklichem Ausschluss jeglicher Verwendung für sich oder zugunsten von Dritten, auch nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses.

Der Auftragnehmer hat sowohl innerhalb der eigenen Organisation als auch bei Abwicklung jeder Tätigkeit, in der er berechtigt ist, dieselben Maßnahmen von Dritten, mit denen er die Vertragsleistung organisiert, zu fordern, die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen.

Der Auftragnehmer muss garantieren, dass diesen Daten und Materialien dieselbe Sorgfalt und derselbe Schutz zukommen, die er selbst für Daten, Informationen, Software und Unterlagen seines Unternehmens einsetzt.

Die eventuelle Nichterfüllung dieser Pflichten seitens des Auftragnehmers berechtigt den Auftraggeber, mit unmittelbarer Wirksamkeit das Vertragsverhältnis aufzulösen und die Erstattung eventueller Schäden zu fordern.

Falls der Verstoß so schwer sein sollte, dass keine weitere Fortsetzung der Vertragspflichten möglich ist, löst ECO CENTER den Vertrag im Sinne des Art. 1456 Italienisches Zivilgesetzbuch auf.

Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht bei Daten, die öffentlich bekannt sind oder geworden sind oder wenn sich diese bereits im Besitz des Auftragnehmers befinden.

## **Art.10 Pflichten und Haftungen des Auftragnehmers**

### **10.1. Gegenüber ECO CENTER:**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, mit höchster Sorgfalt fristgerecht die eigenen Pflichten zu erfüllen, wie von Artikel 1176 ZGB vorgesehen.

Die Tätigkeit des Auftragnehmers darf keine Änderungen in der Organisation und in der Tätigkeit von ECO CENTER bewirken, im Sinne dass sie keine Verzögerungen oder Verlangsamungen in der Arbeitsorganisation von ECO CENTER verursachen darf, von jenen abgesehen, die mit der Art der zu leistenden Tätigkeit zusammenhängen, insbesondere unter Berücksichtigung des spezifischen Interesses von ECO CENTER und auf jeden Fall mit den Modalitäten, die mit ECO CENTER vereinbart werden.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, im eigenen Namen jede zivil- und strafrechtliche Haftung für Unfälle und Schäden zu übernehmen, die durch eine eigene Handlung oder die des eigenen Personals, der Unterauftragnehmer oder von Personen, die von ihm aus welchem Grund auch immer an den Ort berufen wurden, den Beschäftigten von ECO CENTER oder an Sachen des Auftraggebers oder von anwesenden Personen oder im Zusammenhang mit Gebäuden und ihren Anlagen, Ausrüstungen und Einrichtungen entstanden sind und aus Nachlässigkeit, Unvorsichtigkeit, Untüchtigkeit, Nichtbeachtung von Gesetzesvorschriften oder Anleitungen des Auftraggebers rühren.

Der Auftragnehmer erklärt zudem, dass ECO CENTER von jeglicher Haftung gegenüber Dritten befreit ist, im Falle von Nutzung von Patenten und Vorrichtungen oder technischen Lösungen, für die andere die Schutzrechte erhalten haben (für Erfindungen, gewerbliche Muster, Marken und Urheberrechte), und infolge von jeglicher Forderung wegen Verstoß gegen die Urheberrechte oder Geltendmachung jeglicher italienischer oder ausländischer Marke, die aus der Leistung rührt oder vermeintlich rührt. Sollte von Dritten im gerichtlichen oder außergerichtlichen Wege irgendeine Forderung gestellt oder Rechte jeglicher Art geltend gemacht werden, verpflichtet sich der Auftragnehmer, die Nutzung vonseiten von ECO CENTER zu erlauben und die Streitigkeiten direkt auszutragen und dabei die Vereinbarung zu erzielen, die erforderlich ist, um ECO CENTER die Nutzung zu ermöglichen.

Im Falle einer Verurteilung verpflichtet sich der Auftragnehmer, jeglichen Betrag zu zahlen, den die Gerichtsbehörde für den Verstoß gegen Rechte Dritter vorsehen sollte, und dabei ECO CENTER von jeglicher Haftung zu befreien und schadlos zu halten, einschließlich eventueller Verurteilungen für die Gerichtsspesen.

Unbeschadet der solidarischen Haftung gemäß Art. 29 des GvD 276/2003 i.g.F., die im nachfolgenden Punkt 10.2 geregelt wird, hält der Auftragnehmer ECO CENTER von jeglicher Haftung oder Klage, die als Schadenersatz von Dritten ihr gegenüber in Verbindung mit den vergabegegenständlichen Leistungen gefordert werden sollten, und somit auch von Kosten, Schadenersatz, Entschädigungen, Verbindlichkeiten und Spesen, einschließlich aller entstehenden Gerichtskosten, für schadlos.

Der Auftragnehmer ist zudem bei sonstiger Nichtigkeit der Vergabe zur Beachtung der Pflichten der Rückverfolgbarkeit laut G 136/2010 („Außerordentlicher Plan gegen die Mafia sowie Vollmacht an die Regierung im Antimafiabereich“) angehalten, gemäß Vordruck A in Anlage zu diesen Bedingungen, der unterzeichnet und dem Angebot beigelegt werden muss. Der Auftragnehmer muss jede erforderliche Nachricht oder Erklärung liefern, damit ECO CENTER die Antimafiavorschriften je nach Wert der Vergabe laut Erklärung, die der Auftragsannahme beizulegen ist, erfüllen kann („Vordruck B1“ und „Vordruck B2“).

Bei Verstoß gegen die Pflichten dieses Artikels hat ECO CENTER das Recht, unbeschadet der eventuellen Auflösung des Vertrages, vom Auftragnehmer den Ersatz aller folgenden Schäden, ohne Ausnahme, zu fordern, wobei sie den Betrag derselben direkt von der endgültigen Kautions gemäß vorhergehendem Artikel 7 einbehält.

### **10.2. Gegenüber dem lohnabhängigen Personal**

Der Auftragnehmer muss alle Pflichten gegenüber den eigenen Beschäftigten befolgen, die von den geltenden gesetzlichen Vorschriften und Verordnungen im Bereich Arbeit, Sicherheit und Sozialversicherung sowie von den Kollektivverträgen vorgesehen sind, und die entsprechenden Aufwände übernehmen.

Der Auftragnehmer regelt gegenüber seinen Beschäftigten die rechtliche und wirtschaftliche Behandlung gemäß Bedingungen, die nicht geringer als jene der für die Kategorie und den Standort der Vergabeausführung geltenden Kollektivverträge und der aus nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen und jedem nachfolgenden für die Kategorie und den Standort der Vergabeausführung geltenden Kollektivvertrag oder aus dem vom Auftragnehmer für anwendbar erachteten Kollektivvertrag hervorgehenden Bedingungen sein dürfen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, besagte Bedingungen auch nach dem Verfall der Kollektivverträge und bis zu ihrem Ersatz anzuwenden.

Obengenannte Pflichten sind für den Auftragnehmer verbindlich, auch wenn er keinem Verband angeschlossen ist, welcher zu den Vertragsparteien der Kollektivverträge gehört, oder von einem solchen ausgeschlossen ist.

Bei Verstoß gegen die obengenannten Pflichten meldet ECO CENTER die festgestellten Nichterfüllungen an das Arbeitsinspektorat, teilt dies dem Auftragnehmer mit und tätigt auf der Zahlung einen Einbehalt bis zu 20% des Auftragswertes oder in höherem Maße, falls dieser Prozentsatz nicht ausreichend sein sollte. Besagter Betrag wird nur nach Erklärung des Arbeitsinspektorates, dass der Auftragnehmer seinen Pflichten nachgekommen ist, rückerstattet.

Der Auftragnehmer muss alle Vorschriften befolgen, die von den geltenden Bestimmungen mit Bezug auf die Pflichten des Arbeitgebers vorgesehen sind.

ECO CENTER behält sich das Recht vor, die Einsichtnahme in jedes von den geltenden Bestimmungen vorgesehene Dokument anzufordern.

ECO CENTER ist zudem befugt, die Beträge einzubehalten, die von Arbeitnehmern eingefordert werden sollten, sei es gerichtlich als auch außergerichtlich, sei es direkt als auch über Gewerkschaften, und die Beträge erst nach Beendigung der Streitigkeit dem berechtigten Subjekt auszustellen. Mit Bezug auf die solidarische Haftung gemäß Art. 29 GvD 276/2003 i.g.F. hält der Auftragnehmer ECO CENTER von jeder Forderung oder Klage, die die Arbeitnehmer zur Einforderung der geschuldeten Beträge, auch mit Bezug auf die Unterauftragsnehmer, direkt gegenüber von ECO CENTER mit Bezug auf die vergabegegenständlichen Leistungen stellen bzw. einleiten sollten, und von Kosten, Schadenersatz, Entschädigungen, Auflagen und Spesen, einschließlich der entstehenden Gerichtskosten für schadlos und verpflichtet sich, ECO CENTER auf jeden Fall vom Verfahren ausschließen zu lassen. Andernfalls behält ECO CENTER jeden Betrag, zu dessen Zahlung sie verurteilt wird, direkt von der Kautions gemäß vorhergehendem Art. 7 oder vom noch nicht ausgezahlten Entgelt ein, unbeschadet des Ersatzes weiterer Schäden.

## **Art. 11 Arbeitssicherheit**

Der Auftragnehmer muss die geltenden Bestimmungen über Vorbeugung und Arbeitssicherheit mit besonderem Bezug auf die Bestimmungen des GvD 81/2008 i.g.F. oder sonstigen zukünftigen einschlägigen Bestimmungen befolgen. Unter Umsetzung der aus der Vergabe entstehenden Pflichten erklären der Auftraggeber und der Auftragnehmer, jeder für seinen Zuständigkeitsbereich, die Auflagen gemäß GvD 81/2008 i.g.F. rechtmäßig erfüllt zu haben.

Insbesondere sind alle Erfüllungen im Bereich Arbeitssicherheit im Sinne des GvD 81/2008 i.g.F. in Verbindung mit eventuellen Risiken aus Interferenzen zwischen den verschiedenen Tätigkeiten in den Sitzen der ECO CENTER und die Koordinierung der Verfahren für Notfälle und Evakuierung im Sinne des MD vom 10.03.1998 notwendig.

Sofern erforderlich und/oder von den Bestimmungen vorgesehen, enthalten die technischen Unterlagen auch eventuelle Vorschriften für die Arbeitssicherheit aufgrund der spezifischen Merkmale der Lieferung und des Verlegens oder des Dienstes.

## **Art. 12 Zugang zu den Räumlichkeiten**

Dem Auftragnehmer und seinem Personal bzw. dem Personal des Unterauftragnehmers wird der Zugang zu den Räumlichkeiten von ECO CENTER oder zu anderen vom Auftraggeber angegebenen Sitzen nur zur Abwicklung der vergabegegenständlichen Tätigkeiten gewährt.

Das Personal des Auftragnehmers wird auch in diesem Fall ausschließlich vom Auftragnehmer selbst verwaltet und geleitet, mit Ausschluss jeglicher Einmischung und/oder Haftung von ECO CENTER. Der Auftragnehmer gibt bei Bedarf einen eigenen Vorgesetzten seines Personals sowie Ansprechpartner für ECO CENTER an.

Der Auftragnehmer muss das gesamte Personal, das aus welchem Grund auch immer zu den einzelnen Sitzen, in denen die vergabegegenständlichen Tätigkeiten ausgeführt werden, Zugang hat, mit einem Betriebsausweis mit Angabe des Ausstellungsdatums ausstatten.

## **Art. 13 Verantwortlicher des Verfahrens und Direktor der Vertragsausführung**

ECO CENTER teilt dem Auftragnehmer im Auftrag den Namen des Verantwortlichen des Verfahrens und, sofern es sich nicht um dieselbe Person handelt, den Namen des Direktors mit, der für die Ausführung des Vertrages ernannt wurde.

Der Verantwortliche des Verfahrens oder der Direktor für die Vertragsausführung (sofern es sich nicht um dieselbe Person handelt) wachen über die Befolgung der Bedingungen der Vergabe und ergreifen eventuell die notwendigen Zwangsmaßnahmen, einschließlich der Anwendung etwaiger Vertragsstrafen, betreuen die korrekte Abwicklung der Vergabe und schlagen die Auszahlung aufgrund der Vergabeunterlagen und der Gesetzesbestimmungen vor.



#### **Art. 14 Technische Bezugsperson des Auftragnehmers**

Der Auftragnehmer muss sich von einer Person vertreten lassen, welche die Voraussetzungen der Professionalität und Erfahrung erfüllt und mit einem spezifischen Auftrag ausgestattet ist. Die Bezugsperson des Auftragnehmers muss den Auftrag mit einer schriftlichen Erklärung annehmen, die ECO CENTER gemeinsam mit dem Angebot überreicht werden muss.

Der Beauftragte muss über die erforderlichen Befugnisse verfügen und alle Bestimmungen kennen, die die Vergabe regeln.

Alle eventuellen Beanstandungen von Nichterfüllungen, die an die Bezugsperson gerichtet werden, gelten als direkt dem gesetzlichen Vertreter des Auftragnehmers vorgetragen.

Bei persönlicher Verhinderung muss die Bezugsperson ECO CENTER schriftlich den Namen eines Vertreters mitteilen und die entsprechende Erklärung über die Annahme des Auftrages liefern.

Es wird auf jeden Fall das Rechtsdomizil des Auftragnehmers beibehalten.

Es steht ECO CENTER frei, den Auftragnehmer darum zu ersuchen, seine Bezugsperson zu ersetzen.

#### **Art. 15 Mitteilungen in Zusammenhang mit den Vertragsunterlagen**

Alle Mitteilungen, die den Vertrag betreffen, müssen vom Auftragnehmer schriftlich durchgeführt und mittels zertifizierter E-Mail an die Adresse [legal@pec.eco-center.it](mailto:legal@pec.eco-center.it) dem Verantwortlichen des Verfahrens und, sofern vorgesehen, dem Direktor der Ausführung an die im Auftrag angegebene E-Mail-Adresse übermittelt werden. Die Mitteilungen haben schriftlich und mit denselben vorgenannten Modalitäten auch in den anderen Fällen, die von den Vergabeunterlagen vorgesehen sind, zu erfolgen.

Die Mitteilungen in Bezug auf Aufforderungen zur Erfüllung, Auflösung des Vertrages und Rücktritt werden an die zertifizierte E-Mail-Adresse des Auftragnehmers geschickt, die im Angebot angegeben werden muss, wobei als vereinbart gilt, dass die Bestätigung über die erfolgte Lieferung vollkommen rechtswirksam ist.

Eventuelle Beanstandungen, die der Auftragnehmer in Bezug auf eine erhaltene Mitteilung vorlegen möchte, müssen dem Verantwortlichen des Verfahrens über die obengenannte zertifizierte E-Mail-Adresse innerhalb von 5 Arbeitstagen ab Erhalt der Mitteilung übermittelt werden, wobei in Ermangelung einer Gegenäußerung die Mitteilung als vollkommen und ohne Einwendung des Auftragnehmers angenommen gilt.

#### **Art. 16 Rechnungsstellung und Zahlungen**

Die Lieferung wird mit den Modalitäten verrechnet, die im Auftrag angegeben sind. In der Rechnung müssen die Auftragsnummer und die CIG-Nummer angegeben werden.

Unbeschadet der Bestimmungen des nachfolgenden Art. 17, bleiben die Entgelte für die gesamte Dauer des Vertrages unter Abweichung von Art. 1664 Absatz 1 Italienisches Zivilgesetzbuch unverändert.

Bei mehrjähriger Dauer des Vertragsverhältnisses verzichtet der Auftragnehmer ausdrücklich darauf, um Auflösung des Vertrages wegen übermäßiger Belastung im Sinne des Artikels 1467 Italienisches Zivilgesetzbuch zu ersuchen.

Die Zahlungen erfolgen mittels Banküberweisung innerhalb der im Auftrag angegebenen Fristen.

Die Zahlungen an den Auftragnehmer erfolgen unter Beachtung der Bestimmungen des Artikels 17-ter, Absatz 1-bis D.P.R. 26. Oktober 1972, Nr. 633, abgeändert durch Artikel 3 des Gesetzesdekretes 16. Oktober 2017, Nr. 148, mit Änderungen umgewandelt in Gesetz 4. Dezember 2017, Nr. 172.

ECO CENTER nimmt die Bezahlung des Auftragnehmers und eventueller Unterauftragsnehmer unter der Bedingung vor, dass alle Beiträge und Vorsorgeabgaben rechtmäßig eingezahlt wurden und keine steuerrechtlichen Nichterfüllungen aufscheinen, was von Amts wegen von ECO CENTER geprüft wird.

Falls zum Datum der Ausstellung der Rechnung die Beitrags- und Vorsorgeposition des Auftragnehmers und/der der Unterauftragsnehmer nicht rechtmäßig ist oder steuerrechtliche Nichterfüllungen festgestellt werden sollten, ersucht ECO CENTER denselben oder dieselben, ihre Position richtigzustellen; andernfalls stellt ECO CENTER die Beträge den zuständigen Körperschaften mit dem Vorbehalt, den Vertrag aufzulösen, zur Verfügung.

Es steht ECO CENTER frei, die Unterauftragsnehmer direkt zu bezahlen, falls darum ersucht wird und im Auftrag vereinbart wurde, unbeschadet des Rechtes von ECO CENTER, diesen Beschluss im Laufe des Verhältnisses zu ergreifen, auch wenn dies nicht im Auftrag vorgesehen war.

### **Art. 17 Preisanpassung**

Die Entgelte bleiben für die gesamte Dauer der Vergabe fest und unverändert, unbeschadet der regelmäßigen Anpassung der Preise ab dem zweiten Jahr des Inkraftseins aufgrund der Bestimmungen des „Gesetzbuches über öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge“, falls vom erstellten Auftrag vorgesehen.

In Ermangelung der Veröffentlichung der Daten des Statistikinstitutes, wo erforderlich, wird die Anpassung aufgrund der Verbraucherpreise für Haushalte von Arbeitern und Angestellten (sog. FOI), die monatlich von Nationalen Statistikinstitut veröffentlicht werden, getätigt.

### **Art. 18 Obligatorisches Fünftel**

Der Auftragnehmer muss im Laufe der Ausführung der Vergabe unter den Bedingungen derselben Vergabe, einschließlich der wirtschaftlichen, im Fall der Erhöhung oder Reduzierung des Leistungsgegenstandes eine Steigerung oder Verringerung des festgelegten Betrages bis zu einem Fünftel (1/5) des anfänglichen Wertes desselben annehmen.

### **Art. 19 Zusätzliche Dienste/Lieferungen**

Sollte es im Laufe der Leistung unbedingt erforderlich sein, zusätzliche Dienste/Leistungen unter Beachtung der Bestimmungen aus dem „Gesetzbuch über öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge“ auszuführen, hat der Auftragnehmer diese auszuführen.

### **Art. 20 Regelung von Unteraufträgen**

Unteraufträge an Unterauftragsnehmer sind nur im Rahmen und laut Bestimmungen des „Gesetzbuches über öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge“ zulässig.

Der Lieferant muss im Angebot die Teile der Lieferung und/oder des Dienstes angeben, die er an Dritte weitervergeben möchte, bzw. erklären, dass er keine Unteraufträge abschließen wird.

Zwecks Vornahme des Unterauftrages muss der Auftragnehmer ECO CENTER mindestens 20 Tage vor dem tatsächlichen Beginn der Ausführung der weiterzuvergebenden Leistungen, bei sonstiger Unterbrechung der Tätigkeiten auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers, ein Gesuch um Genehmigung unterbreiten, unter Berücksichtigung der Bestimmungen des „Gesetzbuches über öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge“.

Der Auftragnehmer garantiert, und hält ECO CENTER ausdrücklich für schadlos, dass in den Unteraufträgen mit den Unterauftragsnehmern und Untervertragspartnern der Kette der Unternehmen, die aus welchem Grund auch immer an den gegenständlichen Diensten oder Lieferungen interessiert sind, bei sonstiger Nichtigkeit, eine spezifische Klausel enthalten ist, mit der jeder von ihnen die Pflichten der Rückverfolgbarkeit der Finanzströme gemäß Art. 3 des Gesetzes Nr. 136 vom 13.8.2010 übernimmt. Bei Verstoß des Auftragnehmers, des Unterauftragsnehmers oder des Untervertragspartners gegen die Pflichten der Rückverfolgbarkeit der Finanzströme gemäß genanntem Art. 3 des Gesetzes Nr. 136/2010 teilt dies ECO CENTER unverzüglich dem Regierungskommissariat von Bozen mit.

Es gilt als vereinbart, dass die eventuell vom Verantwortlichen des Verfahrens vereinbarte Unterlieferung keinen Unterauftrag darstellt.

#### **Art. 21 Verbot der Vertragsabtretung**

Es ist dem Auftragnehmer untersagt, Dritten den gesamten oder einen Teil des Gegenstandes der Vergabe abzutreten. Bei Verstoß gegen dieses Verbot, unbeschadet des Rechtes des Auftraggebers auf Ersatz aller Schäden und Spesen, wird das Vertragsverhältnis von Rechts wegen aufgelöst.

#### **Art. 22 Regelung der Kreditabtretung**

Die Abtretung des Kredites aus der Vergabe des Dienstes oder der Lieferung wird im Sinne des „Gesetzbuches über öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge“ geregelt.

Die Mitteilung an ECO CENTER der eventuellen Abtretung des Kredites muss, bei sonstiger Nichteinwendbarkeit derselben gegenüber von ECO CENTER, über eine zertifizierte E-Mail an die Adresse [legal@pec.eco-center.it](mailto:legal@pec.eco-center.it) erfolgen.

#### **Art. 23 Ausdrückliche Aufhebungsklausel**

Die Vergabe wird im Sinne und nach Maßgabe des Art. 1456 Italienisches Zivilgesetzbuch, mit Vorbehalt des Schadenersatzes in folgenden Fällen aufgehoben:

- Bei Anwendung von Vertragsstrafen, die insgesamt über 10% des Gesamtbetrages des Zuschlages überschreiten;
- Bei Weitervergaben, die von ECO CENTER nicht ermächtigt wurden;
- Bei Verstoß gegen die Pflichten des Datenschutzes und der Vertraulichkeit, der so schwer ist, dass keine Fortsetzung der Vertragspflichten mehr möglich ist;
- Bei Betrug, aus jedem Titel, seitens des Auftragnehmers bei der Ausführung der anvertrauten Leistungen;
- Bei unberechtigter Unterbrechung des Dienstes und/oder der Lieferung;

- Bei Abtretung des ganzen oder eines Teiles des Vertrages;
- Bei schwerwiegenden und dementsprechend festgestellten Verstößen gegen die Bestimmungen im Bereich der Sicherheit und jede andere Pflicht, die aus den Arbeitsverhältnissen im Sinne der geltenden Bestimmungen rührt;
- Bei Vortäuschungen oder Täuschungshandlungen, die vom Auftragnehmer, seinen Mitarbeitern oder Unterauftragnehmern getätigt werden, um die vorgesehenen Entgelte unberechtigt ausbezahlt zu bekommen;
- In allen anderen Fällen laut diesen Bedingungen, in denen die rechtmäßige Auflösung ausdrücklich angedroht ist;
- In den Fällen, die vom Gesetzbuch über öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge vorgesehen sind.

Die aufgelisteten Fälle werden dem Auftragnehmer schriftlich vom Verantwortlichen des Verfahrens nach vorhergehender oder mit gleichzeitiger Erklärung mitgeteilt, sich der ausdrücklichen Aufhebungsklausel gemäß diesem Artikel bedienen zu wollen.

Nichterfolgte Beanstandungen und/oder vorhergehende Nichterfüllungen, für die der Auftraggeber beschlossen hat, sich nicht der Klausel zu bedienen, und/oder Tolerierungen vorhergehender Nichterfüllungen des Auftragnehmers jeder beliebigen Art sind nicht als Verzicht auf die Möglichkeit der Beanspruchung dieser Klausel zu verstehen.

Bei Aufhebung behält sich ECO CENTER jedes Recht auf Ersatz von erlittenen oder noch zu erleidenden Schäden und insbesondere das Recht vor, vom Auftragnehmer die Rückerstattung eventueller weiterer Spesen zusätzlich zu jenen, die bei einer ordnungsgemäßen Erfüllung des Vertrages angefallen wären, zu verlangen, sowie die im Sinne des vorhergehenden Art. 7 übermittelte Kautions einzulösen und, falls notwendig, die zuständigen Behörden, einschließlich der strafrechtlichen, einzuschalten.

ECO CENTER hat auch das Recht, die Zahlung des eventuell aufgrund der Endabrechnung geschuldeten Restbetrages bis zur Ermittlung des vom Auftragnehmer rückzuerstattenden Schadens zu verschieben, und die entsprechenden buchhalterischen Transaktionen für den Ausgleich mit dem als Entgelt geschuldeten Betrag je nach Schadensermittlung zu tätigen.

#### **Art. 24 Aufforderung zur Erfüllung und Aufhebung der Vergabe**

Bei Abweichung der vergabegegenständlichen Leistungen von den geforderten Merkmalen, die in den Vertragsunterlagen angegeben sind, hat der Auftraggeber das Recht, die Leistung abzulehnen und mit einem Schreiben an die im Angebot angegebene zertifizierte E-Mail-Adresse zur Erfüllung der vereinbarten Leistungen aufzufordern und dazu eine Frist von höchstens 30 Tagen oder weniger, je nach Art der Leistung, festzulegen, innerhalb der sich der Auftragnehmer an die erhaltenen Anleitungen anpassen muss. Nach erfolglosem Verstreichen dieser Frist wird der Vertrag von Rechts wegen aufgehoben.

Bei schwerwiegenden oder wiederholten Nichterfüllungen hat ECO CENTER das Recht, das Vertragsverhältnis nach vorhergehender schriftlicher Mitteilung mit allen gesetzlichen Folgen der Aufhebung aufzuheben, sowie das Recht, Dritte mit der Ausführung des Dienstes zu Lasten des Auftragnehmers zu beauftragen, unbeschadet der Anwendung eventueller bereits beanstandeter Vertragsstrafen.

Auf jeden Fall entrichtet der Auftraggeber kein Entgelt für nicht ausgeführte oder nicht genau ausgeführte Leistungen.

Die Aufhebung hat auch den Ersatz seitens des Auftragnehmers der höheren von ECO CENTER erlittenen Schäden zur Folge.

#### **Art. 25 Durchführung zu Lasten des Auftragnehmers**

Unbeschadet der Fälle höherer Gewalt kann der Auftraggeber bei Unterlassung oder bei auch nur teilweise erfolgreicher Unterbrechung der Ausführung der vergabegegenständlichen Leistungen seitens des Auftragnehmers mit angemessener schriftlicher Mitteilung an die Stelle des Auftragnehmers in der Ausführung der Vergabe treten oder sich Dritter zu Lasten und auf Kosten des Auftragnehmers bedienen, sowie eventuell vorgesehene Vertragsstrafen anwenden.

#### **Art. 26 Rücktrittsrecht**

ECO CENTER kann von der Vergabe zurücktreten, indem sie mit einer Kündigungsfrist von mindestens 20 Tagen eine schriftliche Mitteilung an die im Angebot angegebene zertifizierte E-Mail-Adresse übermittelt, auch wenn die Leistungen bereits begonnen haben. In diesem Fall hat der Auftragnehmer in Abweichung von Art. 1671 des Italienischen Zivilgesetzbuches das Recht, ausschließlich die Entgelte für die Leistungen zu erhalten, die bis zum tatsächlichen Inkrafttreten des Rücktrittes durchgeführt worden sind, wobei er auf jegliche Forderung nach Entschädigung und/oder Schadenersatz und/oder Rückerstattung aus welchem Grund auch immer verzichtet.

#### **Art. 27 Verarbeitung und Schutz der personenbezogenen Daten**

Sollte der Vertrag die Verarbeitung von personenbezogenen Daten des Auftragnehmers laut Definition in Art. 4 Absatz 1 EU-Verordnung Nr. 2016/679 (im Folgenden „DSGVO“) mit sich bringen, liefert ECO CENTER folgende Information:

- a) Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten dient der ordnungsmäßigen Abwicklung aller Vertragspflichten; die Daten werden auf elektronischen Datenträgern gespeichert oder mit nicht automatisierten Systemen unter Beachtung der vom DSGVO vorgesehenen Modalitäten verarbeitet;
- b) Die Sammlung der Daten ist notwendig, um die rechtlichen, steuerrechtlichen und buchhalterischen Pflichten zu erfüllen;
- c) Die personenbezogenen Daten werden, unbeschadet der vom DSGVO zugelassenen Fälle und der vorgesehenen Modalitäten, weder weitergeleitet noch verbreitet;
- d) Der Auftragnehmer kann in Bezug auf die Verarbeitung der ihn betreffenden Daten die Rechte gemäß Artikel 7 des gegenständlichen Dekrets geltend machen;
- e) Der Verantwortliche dieser Verarbeitung ist ECO CENTER.
- f) Der Auftragsverarbeiter, der ausschließlich für die Verarbeitung der Daten zuständig ist, welche für die Erfüllung der Verwaltungspflichten in Verbindung mit der Lieferung der Güter oder Leistungen erforderlich sind, ist auf der Website [www.eco-center.it](http://www.eco-center.it) zu finden.

Der Auftragnehmer, der bei der Abwicklung der ihm anvertrauten Lieferung und/oder Dienste personenbezogene Daten verarbeitet, für die ECO CENTER der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter ist, hat ausschließlich auf der Grundlage der vom Auftrag vorgeschriebenen Zwecke

und gemäß den in beiliegenden Anleitungen (Anlage C), die wesentlicher Bestandteil dieses Dokuments sind, enthaltenen Modalitäten und mit Bezug auf die Punkte, die nicht ausdrücklich angegeben sein, in Einklang mit den Vorgaben der DSGVO vorzugehen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Ausführung der vertragsgegenständlichen Leistungen ausschließlich Personal einzusetzen, das unter Beachtung der geltenden Bestimmungen im Bereich Schutz von personenbezogenen Daten angemessen geschult wurde, auch unter Berücksichtigung der Anleitungen, die diesen Bedingungen beigelegt sind, und mit Überwachung der vollkommenen Befolgung derselben.

#### **Art. 28 Rechtsstreitigkeiten**

Bei Streitigkeiten in Verbindung mit der Ausführung des Auftrages findet das Verfahren der gütlichen Streitbeilegung in den Fällen und im Rahmen des „Gesetzbuches über öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge“, sofern vereinbar, Anwendung.

Auch außerhalb der Fälle, in denen obengenanntes Verfahren der gütlichen Streitbeilegung vorgesehen ist, behält sich ECO CENTER das Recht vor, auf einen Vergleich gemäß „Gesetzbuch über öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge“ zurückzugreifen.

Alle Streitigkeiten, die aus dem Vertragsverhältnis rühren, einschließlich jener, die auf die nicht erreichte gütliche Streitbeilegung folgen sollten oder nicht mittels Vergleich gelöst wurden, können einem Schiedsverfahren laut Regelung des „Gesetzbuches über öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge“ unterzogen werden.

Sollte die Beanspruchung eines Schiedsverfahrens ausgeschlossen sein, werden die Streitigkeiten ausschließlich und unabdinglich der Gerichtsbehörde in Bozen übertragen.

In Erwartung der Lösung der Streitigkeiten darf der Auftragnehmer auf keinen Fall die vertragsgegenständlichen Leistungen verzögern oder abbrechen.

#### **Art. 29 Schlussbestimmungen**

- a) Der Auftragnehmer muss eine Ersatzerklärung gemäß DPR Nr. 445/2000 i.g.F. laut Anhang D ausstellen, um die Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen gemäß dem Gesetzbuch über öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge zu bestätigen. Die Ausstellung dieser Erklärung ist eine wesentliche Bedingung für die Ausführung des Auftrages, wobei sich ECO CENTER das Recht vorbehält, bei Auftreten von Zweifeln bezüglich der Korrektheit der Erklärung diesbezügliche Kontrollen durchzuführen. Auf jeden Fall behält sich ECO CENTER auch das Recht vor, jegliche Unterlage zum Nachweis der ausgestellten Erklärung anzufordern, wobei gilt, dass die nicht erfolgte Aushändigung der Bescheinigung einen Grund für die Auflösung des Vertrages darstellt. Die Feststellung der mangelnden Erfüllung der allgemeinen und besonderen Voraussetzungen (die bei der Vergabe gefordert werden), die auch im Laufe der Vertragsausführung erfolgen kann, bedingt die Auflösung des Vertrages.
- b) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Befolgung des Ethikkodex, der auf der Website [www.eco-center.it](http://www.eco-center.it) einsehbar ist.
- c) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Integritätspakt gemäß dreijährigem Plan für die Korruptionsvorbeugung, der auf der Website von eco center unter der Adresse [www.eco-center.it](http://www.eco-center.it) einsehbar ist, zu befolgen, und zwar insbesondere: „Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eco center AG jeglichen Versuch von Absprachen, Unregelmäßigkeiten oder Verzerrung während der Ausführung

des Vertrages seitens interessierter oder zuständiger Personen oder von Personen, die die Vertragsentscheidungen beeinflussen könnten, zu melden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, ebenso mögliche Interessenskonflikte von verfahrensbeauftragten Beamten, die ihr bekannt sein sollten, zu melden. Der Auftragnehmer erklärt zudem, keine Vereinbarungen mit anderen an der Vertragsausführung interessierten Personen getroffen zu haben, noch treffen zu werden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle im Zusammenhang mit dem Vertrag ausgeführten Zahlungen, einschließlich jener an Vermittler und Berater, mitzuteilen. Die Vergütung der letzten darf den „angemessenen Betrag, der für rechtmäßige Dienstleistungen geschuldet ist“, nicht überschreiten. Der Auftragnehmer nimmt unwiderruflich die Strafen an, die bei Nichtbeachtung der Antikorruptionspflichten, die mit diesem Integritätspakt eingegangen werden, gegen ihn verhängt werden können:

- Auflösung des Vertrages;
- Einbehalt der endgültigen Kautions zwecks Anwendung der unten angeführten Vertragsstrafen;
- Vertragsstrafe zugunsten von ECO CENTER in Höhe von 0,50% des Wertes des Vertrages, zuzüglich Rückerstattung der Schäden wegen Verstoß gegen einen oder mehrere Punkte des Paktes;
- Vertragsstrafe zugunsten der anderen Bieter in Höhe von 1% des Vertragswertes für jeden Bieter, zusätzlich zum Schadensersatz;
- Ausschluss des Teilnehmers von den Ausschreibungen von ECO CENTER für einen Zeitraum von fünf Jahren, mittels Ausschluss aus dem Verzeichnis der Lieferanten von Gütern und Dienstleistungen.

Der vorliegende Integritätspakt und die entsprechenden anwendbaren Vertragsstrafen bleiben bis zur vollständigen Ausführung des abgeschlossenen Vertrages und bis zum Verfallsdatum in Kraft. Jegliche Streitfrage zwischen ECO CENTER und den an diesem Vertrag interessierten Personen sowie zwischen verschiedenen interessierten Personen bezüglich Interpretation, Ausführung oder Umsetzung dieses Integritätspaktes wird durch Schiedsverfahren gelöst. Zwei Schiedsrichter werden mittels Vereinbarung zwischen den Parteien innerhalb von dreißig Tagen ab der Mitteilung der Einleitung des Schiedsverfahrens, bzw. – sollten sich die Parteien bezüglich der Ernennung nicht einig werden – vom Präsidenten des Landesgerichtes Bozen ernannt; derselbe Präsident wird auch den Präsidenten des Schiedssenates ernennen. Der Schiedssenat entscheidet nach Billigkeit und hat seinen Sitz bei ECO CENTER. Der Schiedssenat handelt unabhängig von eventuellen verwaltungs- oder strafrechtlichen Urteilen. Der Schiedssenat entscheidet auch über eventuelle Strafen zu Lasten von ECO CENTER im Fall von Schäden, die durch Nichtbeachtung der Bedingungen entstehen sollten“.

- d) Der Auftragnehmer ermächtigt ECO CENTER, jeglichen Betrag, der kraft des Vertragsverhältnisses und dieser allgemeinen Bedingungen geschuldet ist, mit dem für die Lieferung und/oder den Dienst geschuldeten Entgelt auszugleichen.
- e) Solve et repete – Der Auftragnehmer darf die Lieferung, die Arbeiten für die Verlegung der Lieferung oder den Dienst nicht einstellen und muss die von der Vergabe vorgesehene Dauer bis zum Verfall einhalten. Nur nach dem Verfall kann der Auftragnehmer zum Schutz der eigenen Rechte und Interessen vorgehen.

- f) Ab Inkrafttreten dieser allgemeinen Bedingungen verwendet der Auftraggeber, falls ECO CENTER keine Wirtschaftsteilnehmer über die Marktumfrage ermitteln sollte, das Verzeichnis der Autonomen Provinz Bozen auf [www.bandialtoadige.it](http://www.bandialtoadige.it), oder, nach eigenem Ermessen, die Regelung gemäß Gesetzbuch über öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge für die Ermittlung der einzuladenden Wirtschaftsteilnehmer.

### **Art. 30 Spesen**

Alle Spesen der Vergabe für den Abschluss, die eventuelle Registrierung und Steuern und Gebühren, mit Ausnahme der Mehrwertsteuer, sind vollkommen zu Lasten des Auftragnehmers.

### **Art. 31 Verweis - Anlagen**

Für alles, was nicht in den Vertragsunterlagen vorgesehen ist, wird auf die Bestimmungen Bezug genommen, welche die öffentlichen Verträge für die Beschaffungen und Dienstleistungen regeln, sowie auf das Italienische Zivilgesetzbuch, die einschlägigen geltenden Gesetze und Verordnungen, sofern anwendbar.

Folgende Anlagen sind wesentlicher Bestandteil dieser Bedingungen:

- Anlage A: Formular für die Rückverfolgbarkeit;
- Anlage B1: eigenverantwortete Antimafia-Erklärung;
- Anlage B2: eigenverantwortete Erklärung einschließlich Verwandte und Verschwägerte;
- Anlage C: Datenverarbeitung;
- Anlage D: Erklärung über die allgemeinen Voraussetzungen;
- Anlage E: Erklärung über die Kenntnis der allgemeinen Bedingungen.



**ANLAGE A**

**Betreff: Mitteilung des Kontokorrents für öffentliche Aufträge - Gesetz Nr. 136/2010, Art. 3  
„Außerordentlicher Plan gegen die Mafia sowie Vollmacht an die Regierung bezüglich  
Antimafiabestimmungen“.**

Der/Die Unterfertigte \_\_\_\_\_  
geboren am \_\_\_\_\_, in \_\_\_\_\_  
gesetzliche/r Vertreter/in des Unternehmens \_\_\_\_\_  
mit Sitz in \_\_\_\_\_, Straße \_\_\_\_\_  
Steuernummer/MwSt.Nr. \_\_\_\_\_

**TEILT MIT,**

für alle aktuellen und zukünftigen Aufträge mit der Gesellschaft eco center AG folgendes  
Kontokorrent zu verwenden:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Folgende Personen sind ermächtigt, über das Konto zu verfügen:

Herr/Frau \_\_\_\_\_, Steuernummer \_\_\_\_\_

Herr/Frau \_\_\_\_\_, Steuernummer \_\_\_\_\_

Herr/Frau \_\_\_\_\_, Steuernummer \_\_\_\_\_

Herr/Frau \_\_\_\_\_, Steuernummer \_\_\_\_\_

Herr/Frau \_\_\_\_\_, Steuernummer \_\_\_\_\_

Er/Sie teilt zudem mit, dass sich der/die Freiberufler/in für alle jetzigen und zukünftigen  
Rechtsbeziehungen mit der Gesellschaft des/der obengenannten Kontokorrents bedienen wird.

Er/Sie erklärt, der Gesellschaft unverzüglich jede Änderung in Bezug auf die obengenannten Daten  
mitzuteilen.

Datum und Ort \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_

## ANLAGE B1

Der/Die Unterfertigte \_\_\_\_\_ geboren in \_\_\_\_\_ am  
\_\_\_\_\_ wohnhaft in \_\_\_\_\_ Straße \_\_\_\_\_ Nr.  
\_\_\_\_\_ Provinz \_\_\_\_\_ Ausweis Nr. \_\_\_\_\_ ausgestellt von  
\_\_\_\_\_, St.Nr. \_\_\_\_\_,  
Mehrwertsteuernummer \_\_\_\_\_ als gesetzliche/r Vertreter/in der Gesellschaft  
\_\_\_\_\_ mit Rechtssitz in (Straße) \_\_\_\_\_ Nr. \_\_\_\_\_ Ort  
\_\_\_\_\_, (oder als Inhaber/in des Unternehmens \_\_\_\_\_), im  
Bewusstsein der straf- und vertragsrechtlichen Strafen gemäß Art. 76, DPR Nr. 445/2000 bei  
unwahren Aussagen und des Verlustes der Vorteile, die aufgrund der auf die unwahren  
Erklärungen stützenden Verfügung entstanden sind, gemäß Art. 75, DPR Nr. 445/2000

### ERKLÄRT

auf eigene Verantwortung im Sinne der geltenden Antimafiabestimmungen, dass gegenüber der eigenen  
Person keine Gründe des Verbots, des Verfalls oder der Enthebung im Sinne des Art. 67 GvD Nr. 159/2011  
bestehen.

Datum und Ort \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_

## ANLAGE B2

Der/Die Unterfertigte \_\_\_\_\_ geboren in \_\_\_\_\_ am  
\_\_\_\_\_ wohnhaft in \_\_\_\_\_ Straße \_\_\_\_\_ Nr.  
\_\_\_\_\_ Provinz \_\_\_\_\_ Ausweis Nr. \_\_\_\_\_ ausgestellt von  
\_\_\_\_\_, St.Nr. \_\_\_\_\_,  
Mehrwertsteuernummer \_\_\_\_\_ als gesetzliche/r Vertreter/in der Gesellschaft  
\_\_\_\_\_ mit Rechtssitz in (Straße) \_\_\_\_\_ Nr. \_\_\_\_\_ Ort  
\_\_\_\_\_, (oder als Inhaber/in des Unternehmens \_\_\_\_\_), im  
Bewusstsein der straf- und vertragsrechtlichen Strafen gemäß Art. 76, DPR Nr. 445/2000 bei  
unwahren Aussagen und des Verlustes der Vorteile, die aufgrund der auf die unwahren  
Erklärungen stützenden Verfügung entstanden sind, gemäß Art. 75, DPR Nr. 445/2000

### ERKLÄRT

auf eigene Verantwortung im Sinne der geltenden Antimafiabestimmungen, dass gegenüber der eigenen  
Person keine Gründe des Verbots, des Verfalls oder der Enthebung im Sinne des Art. 67 GvD Nr. 159/2011  
bestehen und keine Kenntnis vom Bestehen dieser Gründe gegenüber folgenden Personen zu haben:

Herr/Frau \_\_\_\_\_, Geburtsort und -datum \_\_\_\_\_, Wohnsitz \_\_\_\_\_, St.Nr.  
\_\_\_\_\_ Anschrift \_\_\_\_\_

Herr/Frau \_\_\_\_\_, Geburtsort und -datum \_\_\_\_\_, Wohnsitz \_\_\_\_\_, St.Nr.  
\_\_\_\_\_ Anschrift \_\_\_\_\_

Herr/Frau \_\_\_\_\_, Geburtsort und -datum \_\_\_\_\_, Wohnsitz \_\_\_\_\_, St.Nr.  
\_\_\_\_\_ Anschrift \_\_\_\_\_

Herr/Frau \_\_\_\_\_, Geburtsort und -datum \_\_\_\_\_, Wohnsitz \_\_\_\_\_, St.Nr.  
\_\_\_\_\_ Anschrift \_\_\_\_\_

Herr/Frau \_\_\_\_\_, Geburtsort und -datum \_\_\_\_\_, Wohnsitz \_\_\_\_\_, St.Nr.  
\_\_\_\_\_ Anschrift \_\_\_\_\_

Datum und Ort \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_

## **ANLAGE C**

### **DER AUFTRAGNEHMER**

(gesetzlicher Vertreter oder Sonderbevollmächtigter)

Von ECO CENTER für das liefernde Unternehmen erteilte Anleitungen bezüglich der Verarbeitung der personenbezogenen Daten gemäß EU-Verordnung Nr. 2016/679 („DSGVO“)

Im Sinne der EU-Verordnung 2016/679 (nachfolgende „DSGVO“) teilt ECO CENTER als Auftragsverarbeiter der Daten kraft Bestellung des Verantwortlichen der Datenverarbeitung Folgendes mit:

#### **1. ZWECK UND ART UND WEISE DER VERARBEITUNG**

Zweck und Art und Weise der Datenverarbeitung dürfen sich ausschließlich auf die Ausführung des Liefervertrages, dessen wesentlicher Bestandteil diese Anleitungen sind, beziehen.

Es wird betont, dass sich der Lieferant bei der Umsetzung des Liefervertrages ausschließlich des Personals bedienen darf, das ausdrücklich und förmlich mit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten schriftlich beauftragt und vom Unternehmen selbst in diesem Sachbereich geschult wurde.

Die schriftlichen Anweisungen für diese Person müssen auch die nachfolgenden beinhalten:

#### **2. ZUGANG UND AUFBEWAHRUNG VON PERSONENBEZOGENEN DATENBANKEN:**

##### **A) Falls die Tätigkeit im Sitz von ECO CENTER durchgeführt wird:**

^ Der Zugang zu Datenbanken ist strengstens definiert, wird vom logischen Kontrollsystem geregelt und stützt sich zumindest auf Zugangskode und Passwort, die vom Projekt- oder Dienstverantwortlichen für das Nutzerprofil erstellt und den vom liefernden Unternehmen beauftragten Personen individuell zugeteilt worden sind.

^ Das Personal des liefernden Unternehmens ist NICHT im Besitz der Schlüssel von Büros und Schränken.

^ Die Aufbewahrung der (Papier- oder magnetischen) Träger, welche die personenbezogenen Daten enthalten, muss gemäß den vom Projekt- bzw. Dienstverantwortlichen von ECO CENTER erhaltenen Anleitungen erfolgen, unter Berücksichtigung der Sensibilität der verarbeiteten Daten (gewöhnliche Daten oder sensible/gerichtliche Daten)<sup>1</sup> und der entsprechend von ECO CENTER ergriffenen Sicherheitsmaßnahmen.

##### **B) Falls die Tätigkeit nicht im Sitz von ECO CENTER durchgeführt wird:**

###### **1. Falls keine Netzverbindung mit ECO CENTER besteht:**

- Die Verarbeitung der Daten muss allen allgemeinen Vorsichtsmaßnahmen für die physische, logische und organisatorische Sicherheit, die von Art. 32 DSGVO vorgeschrieben sind, entsprechen. Insbesondere verpflichtet sich das liefernde Unternehmen, die nachfolgend beschriebenen spezifischen Anleitungen zu befolgen:

---

<sup>1</sup> Personenbezogene Daten sind: alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Besondere Kategorien personenbezogener Daten sind Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit, genetische Daten, biometrische Daten, Daten über die Gesundheit, zum Sexualleben oder die sexuelle Orientierung hervorgehen; gerichtliche Daten sind Daten, die über Maßnahmen des Strafregisteramtes, der Kartei der Verwaltungsstrafen wegen Vergehen oder die Einstufung als Angeklagter oder Beschuldigter Auskunft geben.

- Erstellung und Verwaltung eventueller Backups, beschränkt auf den geschätzten maximal erforderlichen Zeitraum, um Verluste oder Löschungen von Daten zu beheben, auf jeden Fall aber auf den Zeitraum, der für die Durchführung der Verarbeitung erforderlich ist.
- Bei Beendigung der Verwendung Zerstörung und Überschreibung der Datenträger (aus Papier oder magnetischer Art), welche die verarbeiteten personenbezogenen Daten enthalten.
- Aufbewahrung und Kontrolle der personenbezogenen Daten, um das Risiko einer Zerstörung oder eines auch nur zufälligen Verlustes der Daten, eines unberechtigten Zuganges oder einer unzulässigen oder nicht zweckdienlichen Verarbeitung auf ein Mindestmaß zu reduzieren.
  - Die Lieferung muss mittels Aushändigung an ECO CENTER, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, gemäß den Schutz- und Vertraulichkeitsmaßnahmen erfolgen (verschlossene Umschläge oder Pakete mit der Aufschrift „**VERTRAULICHE DATEN**“, wenn die Daten sensibler oder gerichtlicher Art sind oder als besondere Kategorien von Daten/Gerichtsdaten einstuftbar sind).

## 2. Falls eine Netzverbindung mit ECO CENTER besteht:

- Unbeschadet der Vorschriften, die oben für die Fälle ohne Netzwerkverbindung mit ECO CENTER angegeben worden sind, werden folgende weitere Punkte hinzugefügt, sofern auf den Liefervertrag anwendbar:
  - Schutz gegen Virus und unzulässige (interne und externe) Zugänge zu den Computern, die für die Verarbeitung der Daten verwendet werden.
  - Mitteilung der Einstellung der Verwendung seitens des beauftragten Personals des Lieferunternehmens der individuellen Zugangskodes, die es von ECO CENTER für die Abwicklung des Vertrages erhalten hat.

## C) Errichtung weiterer Datenbanken durch den Lieferanten

- Es ist dem Lieferunternehmen untersagt, die im Auftrag von ECO CENTER verarbeiteten Daten zur Erstellung eigener Datenbanken zu verwenden, sofern dies nicht für die Erfüllung der Leistungen gemäß Liefervertrag erforderlich ist, auf jeden Fall aber nur nach schriftlicher Genehmigung von ECO CENTER.

## 3. MITTEILUNG VON PERSONENBEZOGENEN DATEN:

### A) Mitteilung an Ämter von ECO CENTER:

- Das liefernde Unternehmen darf die verarbeiteten Daten nur den Beschäftigten mitteilen, die vom Projekt- oder Dienstverantwortlichen von ECO CENTER identifiziert wurden.

### B) Mitteilung bzw. Verbreitung außerhalb von ECO CENTER:

- Die Mitteilung der Daten außerhalb von ECO CENTER ist ohne spezifische schriftliche Ermächtigung der ECO CENTER NICHT zulässig.
- Im Fall der Ermächtigung von ECO CENTER muss die Mitteilung der verarbeiteten Daten immer auf Papier oder magnetischen Datenträgern erfolgen, die in Umschlägen oder verschlossenen Paketen verpackt werden, mit der Aufschrift „**VERTRAULICHE DATEN**“ auf der Verpackung oder im Begleitdokument, wenn es sich um Daten handelt, die als besondere Daten oder Gerichtsdaten einzuordnen sind.

#### 4. HAFTUNG DES LIEFERNDEN UNTERNEHMENS

- Das liefernde Unternehmen haftet für die Unversehrtheit, die Rückverfolgbarkeit und die Vertraulichkeit der Daten, die ihm von ECO CENTER anvertraut werden.
- Falls es infolge von Handlungen oder Fakten, die direkt oder indirekt dem liefernden Unternehmen zuzuordnen sind, zu Zerstörungen, Fälschungen, Diebstahl, auch rein zufälligen Verlusten von Daten, nicht ermächtigten Zugängen, unzulässigen oder nicht zweckdienlichen Verarbeitungen kommt, werden die eventuell direkt erlittenen oder indirekt verbundenen Schäden ECO CENTER und anderen Anspruchhabenden rückerstattet.
- In allen Fällen der Ausführung, Aufhebung oder Auflösung des Liefervertrages muss das liefernde Unternehmen ECO CENTER alle Papier- und magnetischen Datenträger, welche Daten enthalten, die vom Unternehmen für die Ausführung des Dienstes verwendet wurden, aushändigen und einzelne Daten oder etwaige Datenbanken, die in seinen Strukturen unter Beachtung der Vorgaben gemäß vorhergehendem Punkt 2, Buchstabe v) dieser Anleitungen erstellt wurden, löschen.

DER AUFTRAGNEHMER

(Der gesetzliche Vertreter oder der Sonderbevollmächtigte)

**ANLAGE D**

**ERSATZERKLÄRUNG GEMÄß DEN VORGABEN DES ART. 80  
DES GVD NR. 50/2016**

**Vorliegender Erklärung ist nach Art. 38, Absatz 3, D.P.R. Nr. 445/2000 eine einfache Kopie des Personalausweises des Unterzeichners beizulegen.**

Der /die Unterfertigte .....;

Steuernummer .....;

Geboren in .....(Provinz ..... ,  
Land .....)

am .....

wohnhaft in der Gemeinde .....; PLZ .....;Provinz (.....); Land  
.....;

Anschrift, usw. ....;

in seiner/ihrer Eigenschaft als  
 gesetzliche/r Vertreter(in)/Inhaber(in)  Generalbevollmächtigte/r  Sonderbevollmächtigte/r

des Unternehmens: .....

MwSt- Nr.: .....

Steuernummer: .....

mit Rechtssitz in der Gemeinde .....,  
PLZ ....., Provinz (.....), Land .....

Anschrift, usw. ....;

E-Mail-Adresse: .....;

Zertifizierte E-Mail-Adresse (PEC): .....

Telefonnummer: .....

**ERKLÄRT**

**im Sinne der Art. 46 u. 47 des D.P.R. Nr. 445/2000**

sich der in Art. 76 des D.P.R. Nr. 445/2000 angeführten strafrechtlichen Folgen im Falle von unwahren Erklärungen bewusst,

a) (bei Unternehmen mit Sitz in Italien) bei der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer in ..... ( ) eingetragen zu sein; oder (bei ausländischen Unternehmen ohne Sitz in Italien) im Berufsregister des Herkunftslandes eingetragen zu sein;

**b) sich nicht in einem der in Art. 80, Absätze 1, 2, 4, 5 und 6 GvD Nr. 50/2016 genannten Ausschlussgründe zu befinden (s. Anlage); *\*\*\*bitte beachten Sie besonders auf den nachstehenden aufgeführten Umständen unter Buchst. d) bis Buchst. j) \*\*\****

b-1) dass zudem folgende Personen, die sich zur Zeit im Amt befinden, die Erklärungen laut Art. 80, Abs. 3, Nr. GvD Nr. 50/2016 abzugeben haben:

- Vor- und Nachname:.....  
- Geburtsort und Datum:.....

- Vor- und Nachname:.....  
- Geburtsort und Datum:.....

- Vor- und Nachname:.....  
- Geburtsort und Datum:.....

b-2) dass zudem folgende Personen, die im letzten Jahr aus dem Amt ausgeschieden sind, die Erklärungen laut Art. 80 des GvD Nr. 50/2016 abzugeben haben:

- Vor- und Nachname:.....  
- Geburtsort und Datum:.....

- Vor- und Nachname:.....  
- Geburtsort und Datum:.....

c) darüber informiert zu sein, dass gemäß Art. 13 und 14 GDPR Nr. 679/2016 die übermittelten Daten, auch in elektronischer Form, verarbeitet werden und zwar ausschließlich jene, die für das Verfahren notwendig sind. Der Betroffene kann jederzeit den Zugang zu den eigenen Daten beantragen, deren Richtigstellung oder Streichung und die anderen Rechte gemäß GDPR Nr. 679/2016 geltend machen;

d) dass keine Gründe im Zusammenhang mit strafrechtlichen Verurteilungen nach innerstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung des Artikels 80 Abs. 1 und 2 des des GvD 50/2016 bestehen.

e) der Wirtschaftsteilnehmer ist, gemäß Art. 80, Abs. 4, GvD 50/2016, allen seinen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Entrichtung von Abgaben und Steuern oder Sozialversicherungsbeiträgen sowohl in seinem Niederlassungsstaat als auch in dem Mitgliedsstaat des öffentlichen Auftraggebers oder Sektorenauftraggebers – sofern es sich um einen anderen Staat als den Niederlassungsstaat handelt – nachgekommen;

*\*\*\*einem ev. nicht-endgültig festgestellten Verstoß gegen die obengenannten Verpflichtungen muss auch Rechnung getragen werden\*\*\**

e-1) (für ausländische Unternehmen) dass sich keine Personalabstellung/Abkommandierung\*\*\* in Italien ereignet; *\*\*\*bzw. wenn der Beschäftigte von seinem Arbeitgeber einem anderen Arbeitgeber vorläufig zur Verfügung gestellt wird, um eine bestimmte Arbeitstätigkeit im Interesse des zur Verfügung stellenden Arbeitgebers zu verrichten\*\*\**

f) dass, der Wirtschaftsteilnehmer seines Wissens im Bereich der Gesundheit und Arbeitssicherheit gegen seine umwelt-, sozial- und arbeitsrechtlichen Verpflichtungen gemäß Artikel 80 Absatz 5 Buchstabe a) des GvD 50/2016 nicht verstoßen hat.

g) dass, sich der Wirtschaftsteilnehmer nicht in der Situation des Konkurses befindet, oder einer Zwangsliquidation, eines Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses mit Ausnahme des Falls des Vergleichsverfahrens unter Fortführung des Unternehmens, oder gegen ihn ist ein Verfahren zur Erklärung einer solchen Situation anhängig. Art. 110 bleibt unberührt;

h) dass, der Wirtschaftsteilnehmer dazu verpflichtet ist, behinderte Personen einzustellen, und erklärt diesbezüglich dass die Einhaltung des G. Nr. 68 vom 12. März 1999 - oder der Regelung des Herkunftsstaates - gewährleistet wird.

i) dass, zu Lasten des Wirtschaftsteilnehmers, die von Art. 67 des Gesetzesvertretendes Dekrets vom 6. September 2011, Nr. 159, vorgesehenen Ausschlussgründe, Aussetzungs- oder Verbotgründe oder ein Versuch einer mafiösen Unterwanderung laut Art. 84 Absatz 4 desselben Dekrets vor, unbeschadet dessen, was die Artikel 88 Absatz 4-bis und 92 Absätze 2 und 3 des Gesetzesvertretenden Dekretes vom 6. September 2011, Nr. 159, bezüglich Antimafiainformation vorsehen (Artikel 80 Absatz 2 des GvD 50/2016 ), nicht liegen.



j) sich darüber bewusst zu sein, dass bei eventueller Feststellung unwahrer abgegebener Erklärungen, oder bei Feststellung einem oder mehrerer Ausschlussgründe gemäß Art. 80 GvD Nr. 50/2016, der Vertrag von Rechts wegen seitens der Verwaltung gemäß Art. 1456 ZGB aufgehoben wird;

k) der Unterfertigte verpflichtet sich jede Änderung der hiermit erklärten Voraussetzungen gemäß Art. 80 GvD Nr. 50/2016, der eco center AG mitzuteilen;

l) die Integritätsvereinbarung der Eco Center AG gelesen zu haben und anzunehmen (siehe Anlage 2).

Ort, Datum, Unterschrift

\_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

\*\*\* Die Erklärung kann digital unterschrieben werden gemäß GvD 82/2005 \*\*\*

| <b>ANLAGE 1: Ausschlussgründe gemäß Art. 80 GvD Nr. 50/2016</b>  |   |
|--|---|
| 1. Als Ausschlussgrund eines Wirtschaftsteilnehmers von der Teilnahme an einem Vergabe- oder Konzessionsverfahren gilt die Verurteilung mit Endurteil oder mit unwiderruflichem Strafbefehl oder mit Urteil mit Strafzumessung auf Antrag gemäß Art. 444 der Strafprozessordnung, auch betreffend seinen Unterauftragnehmer in den Fällen nach Art. 105 Abs. 6, wegen einer der folgenden Straftaten:  |   |
| a  | vollendete oder versuchte Straftaten gemäß Art. 416, 416-bis des Strafgesetzbuches oder Straftaten, die die Tatbestandsmerkmale des Art. 416-bis erfüllen, also zur Förderung der Tätigkeit der in diesem Artikel genannten Vereinigungen begangen wurden, sowie vollendete oder versuchte Straftaten im Sinne von Art. 74 des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 309 vom 09.10.1990, von Art. 291-quater des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 43 vom 23.01.1973 und von Art. 260 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 152 vom 03.04.2006, die mit der Beteiligung an einer kriminellen Organisation gemäß der Definition in Art. 2 des Rahmenbeschlusses 2008/841/JI des Rates zusammenhängen; |
| b  | vollendete oder versuchte Straftaten gemäß Art. 317, 318, 319, 319-ter, 319-quater, 320, 321, 322, 322-bis, 346-bis, 353, 353-bis, 354, 355 und 356 des Strafgesetzbuches sowie gemäß Art. 2635 des Zivilgesetzbuches;  |
| b-bis)   | wahrheitswidrige gesellschaftsbezogene Mitteilungen im Sinne von Art. 2621 und 2622 des Zivilgesetzbuches;  |
| c)   | Betrugsdelikte im Sinne von Art. 1 des Übereinkommens über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaft;  |
| d)   | vollendete und versuchte terroristische oder mit terroristischen Aktivitäten verbundene Straftaten zu internationalen terroristischen Zwecken und zur Beseitigung der demokratischen Ordnung;   |
| e)   | Straftaten gemäß Art. 648-bis, 648-ter und 648-ter.1 des Strafgesetzbuches, Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung, wie in Art. 1 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 109 vom 22.06.2007 in seiner geltenden Fassung definiert;   |
| f)   | Kinderarbeit und sonstige Formen des Menschenhandels, die im gesetzesvertretenden Dekret Nr. 24 vom 04.03.2014 definiert sind;  |
| g)   | alle anderen Straftaten, die als Nebenstrafe die Unfähigkeit zu Verträgen mit der öffentlichen Verwaltung vorsehen.   |
| 2. Ebenso gilt als Ausschlussgrund das Vorliegen eines Verlust-, Aussetzungs- oder Verbotsgrundes mit Bezug auf die in Abs. 3 genannten Personen gemäß Art. 67 oder ein Unterwanderungsversuch durch die Mafia gemäß Art. 84 Abs. 4 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 159 vom 06.09.2011. Die Bestimmungen in Art. 88 Abs. 4-bis und 92 Abs. 2 und 3 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 159 vom 06.09.2011 in Bezug auf die Antimafia-Mitteilungen bzw. Mafia-Informationen bleiben unberührt.  |   |
| 3. Der Ausschluss nach den Absätzen 1 und 2 ist zu erklären, wenn das Urteil oder der Strafbefehl bzw. das Verbot gegenüber folgenden Personen ergangen ist: dem Inhaber oder technischen Leiter, wenn es sich um ein Einzelunternehmen handelt; einem Gesellschafter oder technischen Leiter, wenn es sich um eine offene Handelsgesellschaft handelt; den Komplementären oder dem technischen Leiter, wenn es sich um eine Kommanditgesellschaft handelt; den Mitgliedern des Verwaltungsrats, dem die gesetzliche Vertretung übertragen wurde, einschließlich Prokuratoren und Generalbevollmächtigten, den Mitgliedern von Organen mit Leitungs- oder Überwachungsbefugnissen oder Personen, die Vertretungs-, Leitungs- oder Kontrollbefugnisse besitzen, dem technischen Leiter oder dem natürlichen Alleingesellschafter oder dem Mehrheitsgesellschafter bei Gesellschaften mit weniger als vier Gesellschaftern, wenn es sich um eine andere Art von Gesellschaft oder um eine Genossenschaft handelt. Der Ausschluss und das Verbot gelten auch gegenüber den Personen, die in dem Jahr vor dem Datum der Veröffentlichung der Ausschreibung aus dem Amt ausgeschieden sind, sofern das Unternehmen nicht die vollständige und tatsächliche Distanzierung von der strafrechtlich sanktionierten Handlung beweist. Der Ausschluss wird nicht erklärt und das Verbot wird nicht angewandt, wenn die Straftat für straffrei erklärt wurde oder wenn die Rehabilitation erfolgt ist oder wenn die Straftat nach der Verurteilung als erloschen erklärt wurde oder diese Verurteilung widerrufen wurde. |   |
| 4. Ein Wirtschaftsteilnehmer ist von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren ausgeschlossen, wenn er einen endgültig festgestellten schweren Verstoß gegen die Verpflichtungen zur Zahlung der Abgaben und Steuern oder der Sozialversicherungsabgaben nach den italienischen Rechtsvorschriften oder jenen des Staates, in dem er seine Niederlassung hat, begangen hat. Als schwere Verletzungen gelten unterlassene Zahlungen von Abgaben und Steuern in Höhe eines Betrages, der über dem in Art. 48-bis, Abs. 1 und 2-bis des   |   |

|  |
|--|
| <p>Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 602 vom 29.09.1973 liegt. Endgültig festgestellte Verletzungen sind die in Urteilen oder Verwaltungsakten enthaltenen Verletzungen, die nicht mehr der Anfechtung unterliegen. Schwere abgaben- und sozialversicherungsrechtliche Verletzungen sind Handlungen, die die Ausstellung der Sammelbescheinigung über die ordnungsgemäße Beitragslage (DURC) gemäß Art. 8 des Dekrets des Ministeriums für Arbeit und Sozialpolitik vom 30.01.2015, veröffentlicht im Gesetzblatt Nr. 125 vom 01.06.2015 oder die Ausstellung der Bescheinigungen der betreffenden Vorsorgeanstalten verhindern, die nicht an dem System der One-Stop-Shops teilnehmen. Ein Wirtschaftsteilnehmer kann von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren ausgeschlossen werden, auch wenn er einen „nicht-endgültig festgestellten“ schweren Verstoß gegen die Verpflichtungen zur Zahlung der Abgaben und Steuern oder der Sozialversicherungsabgaben nach den italienischen Rechtsvorschriften oder jenen des Staates, in dem er seine Niederlassung hat, begangen hat (bzw. auch Urteilen oder Verwaltungsakten enthaltenen Verletzungen, die noch der Anfechtung unterliegen <b>***wie mit Artikel 8 Absatz 5, Buchstabe b) des Gesetzes Nr. 120/2020, abgeändert***</b>). Dies gilt nicht, wenn der Wirtschaftsteilnehmer seine Obliegenheiten durch Zahlung der geschuldeten Abgaben oder Sozialversicherungsabgaben einschließlich Zinsen oder Geldstrafen oder durch Eingehen einer verbindlichen Zahlungsverpflichtung erfüllt hat, vorausgesetzt, dass die Zahlung oder die Zahlungsverpflichtung vor Ablauf der Frist für das Einreichen der Anträge formalisiert wurde.</p> |
| <p>5. Die Vergabestellen schließen einen Wirtschaftsteilnehmer von der Teilnahme an dem Vergabeverfahren, auch betreffend seinen Unterauftragnehmer in den Fällen nach Art. 105 Abs. 6, in einen der folgenden Situationen aus:</p>  |
| <p>a) die Vergabestelle kann mit einem angemessenen Mittel das Vorliegen gebührend festgestellter schwerer Verstöße gegen Vorschriften über Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz sowie gegen die Pflichten des Art. 30, Abs. 3 dieses Gesetzes nachweisen;</p>  |
| <p>b) der Wirtschaftsteilnehmer befindet sich in der Situation des Konkurses, einer Zwangsliquidation, eines Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses mit Ausnahme des Falls des Vergleichsverfahrens unter Fortführung des Unternehmens, oder gegen ihn ist ein Verfahren zur Erklärung einer solchen Situation anhängig. Art. 110 bleibt unberührt;</p>  |
| <p>c) die Vergabestelle beweist mit angemessenen Mitteln, dass sich der Wirtschaftsteilnehmer eines schweren Verstoßes gegen berufs- oder standesrechtliche Vorschriften dergestalt schuldig gemacht hat, dass an seiner Integrität oder Zuverlässigkeit Zweifel aufgetreten sind. Zu diesen Verstößen gehören: erhebliche Mängel bei der Durchführung eines früheren Vertrages oder einer früheren Konzession, die Grund für die vorzeitige und gerichtlich nicht angefochtene oder in einem Gerichtsverfahren bestätigte Kündigung waren oder die zu einer Verurteilung zum Schadensersatz oder zu anderen Sanktionen geführt haben; der Versuch, den Entscheidungsprozess der Vergabestelle widerrechtlich zu beeinflussen oder vertrauliche Informationen zum eigenen Vorteil zu erhalten; die auch fahrlässige Lieferung falscher oder irreführender Informationen, die geeignet waren, die Entscheidungen über den Ausschluss, die Wahl oder die Vergabe zu beeinflussen oder das Unterlassen der Mitteilung von geschuldeten Informationen für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens;</p>   |
| <p>d) die Teilnahme des Wirtschaftsteilnehmers bedingt einen Interessenkonflikt im Sinne von Art. 42 Abs. 2, der nicht anders gelöst werden kann;</p>  |
| <p>e) eine Wettbewerbsverzerrung aufgrund der vorhergehenden Beteiligung der Wirtschaftsteilnehmer an den Vorbereitungen des Vergabeverfahrens nach Art. 67, die nicht mit weniger einschneidenden Maßnahmen beseitigt werden kann;</p>  |
| <p>f) der Wirtschaftsteilnehmer wurde Verboten nach Art. 9 Abs. 2 Buchstabe c) des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 231 vom 08. Juni 2001 oder anderen Sanktionen unterworfen, die die Unfähigkeit zu Verträgen mit der öffentlichen Verwaltung bedingen, einschließlich der Verbotsmaßnahmen nach Art. 14 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 81 vom 09.04.2008;</p>   |
| <p>f-bis) der Wirtschaftsteilnehmer hat in dem laufenden Ausschreibungsverfahren und bei den Weitervergaben von Aufträgen nicht wahrheitsgemäße Unterlagen oder Erklärungen eingereicht;</p>   |
| <p>f-ter) der Wirtschaftsteilnehmer ist der in der Datenbank der Beobachtungsstelle der ANAC (Nationale Antikorruptionsbehörde) wegen Einreichens falscher Erklärungen oder Unterlagen in den Ausschreibungsverfahren und bei den Weitervergaben von Aufträgen. Der Ausschlussgrund gilt solange, wie die Eintragung in der Datenbank aktiv ist;</p>   |
| <p>g) der Wirtschaftsteilnehmer ist in der Datenbank der Beobachtungsstelle der ANAC (Nationale Antikorruptionsbehörde) wegen Einreichens falscher Erklärungen oder Unterlagen zur Ausstellung der Qualifikationsbescheinigung eingetragen für die Zeit, in der die Eintragung aktiv ist;</p>  |
| <p>h) der Wirtschaftsteilnehmer hat gegen das Verbot der Treuhandschaft nach Art. 17 des italienischen Gesetzes Nr. 55 vom 19.03.1990 verstoßen. Der Ausschluss gilt für ein Jahr ab der endgültigen Feststellung des Verstoßes und ist auf jeden Fall zu erklären, wenn der Verstoß nicht beseitigt wurde;</p>  |
| <p>i) der Wirtschaftsteilnehmer hat die Bescheinigung nach Art. 17 des Gesetzes Nr. 68 vom 12.03.1999 nicht eingereicht oder das Vorliegen dieser Voraussetzung nicht durch eine Eigenerklärung bescheinigt;</p>   |
| <p>j) der Wirtschaftsteilnehmer, der Opfer von Straftaten nach Art. 317 und 629 des Strafgesetzbuches mit der Qualifizierung gemäß Art. 7 des Gesetzesdekrets Nr. 152 vom 13.05.1991, umgewandelt mit Änderungen vom Gesetz Nr. 203 vom 12.07.1991, geworden ist, dies jedoch nicht bei den Gerichtsbehörden angezeigt hat, sofern nicht die Fälle nach Art. 4 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 689 vom 24.11.1981 vorliegen. Dieser Umstand muss sich aus den Indizien ergeben, auf die sich der Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens gegen den Angeklagten in dem Jahr vor der Veröffentlichung der Ausschreibung stützt. Der zuständige Staatsanwalt hat diesen Umstand zusammen mit den Personalien der Person, die die Anzeige unterlassen hat, der ANAC mitzuteilen, die die Veröffentlichung der Mitteilung auf der Internetseite der Beobachtungsstelle besorgt;</p>  |
| <p>k) der Wirtschaftsteilnehmer befindet sich in Bezug auf einen anderen Teilnehmer an demselben Vergabeverfahren in der Kontrollsituation gemäß Art. 2359 des Zivilgesetzbuches oder in irgendeiner anderen, auch faktischen Beziehung, wenn die Kontrollsituation oder die Beziehung bedingen, dass die Angebote einem einzigen Entscheidungszentrum zurechenbar sind.</p>   |
| <p>6. Die Vergabestellen schließen einen Wirtschaftsteilnehmer, unabhängig vom Zeitpunkt, von dem Verfahren aus, wenn sich ergibt, dass sich der Wirtschaftsteilnehmer aufgrund vor oder während des Verfahrens begangener oder unterlassener Handlungen in einer der Situationen nach Abs. 1, 2, 4 und 5 befindet.</p>  |
| <p>[...]</p>   |

## ANLAGE 2: INTEGRITÄTSVEREINBARUNG ECO CENTER AG

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eco center AG jeglichen Versuch von Absprachen, Unregelmäßigkeiten oder Verzerrung während der Ausführung des Vertrages seitens interessierter oder zuständiger Personen oder von Personen, die die Vertragsentscheidungen beeinflussen könnten, zu melden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, ebenso mögliche Interessenskonflikte von verfahrensbeauftragten Beamten, die ihr bekannt sein sollten, zu melden. Der Auftragnehmer erklärt zudem, keine Vereinbarungen mit anderen an der Vertragsausführung interessierten Personen getroffen zu haben, noch treffen zu werden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle im Zusammenhang mit dem Vertrag ausgeführten Zahlungen, einschließlich jener an Vermittler und Berater, mitzuteilen. Die Vergütung der letzten darf den „angemessenen Betrag, der für rechtmäßige Dienstleistungen geschuldet ist“, nicht überschreiten. Der Auftragnehmer nimmt unwiderruflich die Strafen an, die bei Nichtbeachtung der Antikorruptionspflichten, die mit diesem Integritätspakt eingegangen werden, gegen ihn verhängt werden können:

- Auflösung des Vertrages;
- Einbehalt der endgültigen Kautions zwecks Anwendung der unten angeführten Vertragsstrafen;
- Vertragsstrafe zugunsten von ECO CENTER in Höhe von 0,50% des Wertes des Vertrages, zuzüglich Rückerstattung der Schäden wegen Verstoß gegen einen oder mehrere Punkte des Paktes;
- Vertragsstrafe zugunsten der anderen Bieter in Höhe von 1% des Vertragswertes für jeden Bieter, zusätzlich zum Schadensersatz;
- Ausschluss des Teilnehmers von den Ausschreibungen von ECO CENTER für einen Zeitraum von fünf Jahren, mittels Ausschluss aus dem Verzeichnis der Lieferanten von Gütern und Dienstleistungen.

Der vorliegende Integritätspakt und die entsprechenden anwendbaren Vertragsstrafen bleiben bis zur vollständigen Ausführung des abgeschlossenen Vertrages und bis zum Verfallsdatum in Kraft. Jegliche Streitfrage zwischen ECO CENTER und den an diesem Vertrag interessierten Personen sowie zwischen verschiedenen interessierten Personen bezüglich Interpretation, Ausführung oder Umsetzung dieses Integritätspaktes wird durch Schiedsverfahren gelöst. Zwei Schiedsrichter werden mittels Vereinbarung zwischen den Parteien innerhalb von dreißig Tagen ab der Mitteilung der Einleitung des Schiedsverfahrens, bzw. – sollten sich die Parteien bezüglich der Ernennung nicht einig werden – vom Präsidenten des Landesgerichtes Bozen ernannt; derselbe Präsident wird auch den Präsidenten des Schiedssenates ernennen. Der Schiedssenat entscheidet nach Billigkeit und hat seinen Sitz bei ECO CENTER. Der Schiedssenat handelt unabhängig von eventuellen verwaltungs- oder strafrechtlichen Urteilen. Der Schiedssenat entscheidet auch über eventuelle Strafen zu Lasten von ECO CENTER im Fall von Schäden, die durch Nichtbeachtung der Bedingungen entstehen sollten.

## **ANLAGE E**

### **ERKLÄRUNG ÜBER DIE AUFTRAGSANNAHME, DIE DEM ANGEBOT BEIZULEGEN IST**

Der Auftragnehmer erklärt, die allgemeinen Bedingungen, die auf der Website [www.eco-center.it](http://www.eco-center.it) veröffentlicht sind, zu kennen und zur Gänze anzunehmen, und erklärt im Sinne der Artikel 1341 und 1342 Italienisches Zivilgesetzbuch, ausdrücklich folgende Klauseln anzunehmen:

Art. 4 mit Bezug auf die Vertragsstrafen;

Art. 7 mit Bezug auf die Möglichkeit, die Versicherungspolizze abzuschließen und vom Entgelt den Betrag der Prämie zurückzubehalten;

Art. 8 Garantie mit Bezug auf die Betriebstüchtigkeit für einen Zeitraum von 12 Monaten;

Art. 9 Vertraulichkeitspflicht mit Bezug auf die Aufhebung bei Nichterfüllung und die Schadenersatzforderung, sowie mit Bezug auf die Befreiung von Haftungen zugunsten von eco center;

Art. 10 Pflichten und Haftungen des Auftragnehmers mit Bezug auf die Übernahme der straf- und zivilrechtlichen Haftung und auf die Schadloshaltung von eco center sowie auf die Bestimmungen bezüglich der Aufhebung;

Art. 15 Mitteilungen bezüglich der Vertragsunterlagen mit Bezug auf die Bestimmungen zur Form der Mitteilung über zertifizierte elektronische Post.

Art. 16 Ausstellung der Rechnung und Zahlungen mit Bezug auf die Nichtveränderbarkeit der Entgelte und auf den Verzicht auf die übermäßige Last bei mehrjährigen Verträgen sowie auf die Notwendigkeit der direkten Auszahlung der Unterauftragnehmer;

Art. 17 Preisanpassung mit Bezug auf die Nichtveränderbarkeit der Entgelte und auf die Möglichkeit der Preisanpassung ab dem zweiten Jahr der Geltung gemäß den angegebenen Modalitäten;

Art. 18 mit Bezug auf die Möglichkeit, eine Erhöhung oder Reduzierung eines Fünftels des anfänglichen Vertragswertes zu fordern;

Art. 19 mit Bezug auf die Möglichkeit, zusätzliche Dienste und Lieferungen zu fordern;

Art. 21 Verbot der Abtretung des Vertrages mit Bezug auf das Verbot der Abtretung des ganzen oder von Teilen des Vertrages;

Art. 22 Regelung der Kreditabtretung mit Bezug auf die Modalitäten der Übermittlung der Vertragsabtretung.

Art. 23 Ausdrückliche Aufhebungsklausel mit Bezug auf einzelne Tatbestände, die im Sinne des Art. 1456 Italienisches Zivilgesetzbuch für die Aufhebung des Vertrages vorgesehen sind.

Art. 24 Aufforderung zur Erfüllung und Auflösung des Vertragsverhältnisses mit Bezug auf die Möglichkeit, Leistungen abzulehnen und die Aufforderung zu übermitteln, sowie auf die Möglichkeit, den Vertrag für aufgehoben zu erklären.

Art. 25 Ausführung zu Lasten des Auftragnehmers mit der Möglichkeit, von Amts wegen seitens des Auftraggebers vorzugehen und die Lieferung oder den Dienst an Dritte zu vergeben.

Art. 26 mit Bezug auf die Möglichkeit für eco center, vom Vertrag zurückzutreten, und die Verpflichtung, nur die Entgelte für die bis zur Mitteilung des Rücktrittes durchgeführten Leistungen auszuführen.

Art. 28 Streitigkeiten mit Bezug auf den Gerichtsstand in Bozen.

Art. 29 Schlussbestimmungen mit Bezug auf die Annahme des Integritätspaktes und auf das Recht von eco center, einen Ausgleich vorzunehmen, und insbesondere auf die Klausel: „Solve et repete – Der Auftragnehmer darf die Lieferung, die Arbeiten für die Verlegung der Lieferung oder den Dienst nicht einstellen und muss die von der Vergabe vorgesehene Dauer bis zum Verfall einhalten. Nur nach dem Verfall kann der Auftragnehmer zum Schutz der eigenen Rechte und Interessen vorgehen”.

Art. 31 mit Bezug auf den Verweis auf das Gesetzbuch über öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge.

Unterschrift und Datum

---